

## Verordnung

Zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mooslandschaft südlich Hallbergmoos“ vom 18.10.2005

Aufgrund von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes –BayNatSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBL Seite 593, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl. S. 975) erlässt der Landkreis Freising folgende

### Verordnung:

#### § 1

**Die Verordnung des Landkreises Freising über das Landschaftsschutzgebiet „Mooslandschaft südlich Hallbergmoos“ vom 14.09.1990 (Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 41 vom 13.12.1990) wird wie folgt geändert:**

1. In § 2 Abs. 1 wird die Flächenangabe (ca. 516 ha) durch ca. „511,5 ha“ ersetzt.
2. <sup>1</sup> Die Grundstücke Fl.Nr. 619/2, 655, 656, 665, 666, 667, 760, alle Gemarkung Hallbergmoos, werden aus dem Schutzgebiet herausgenommen.  
<sup>2</sup> Die herausgenommene Fläche hat eine Größe von ca. 4,5 ha.  
<sup>3</sup> Die Lage dieser Fläche ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte M = 1:5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die Fl.Nr. 760 ist die Außenkante der Abgrenzungslinie der Anlage maßgebend. Für die Fl.Nrn. 619/2, 655, 656, 665, 666, 667 gelten die Flurgrenzen, d.h. die rot eingezeichnete gestrichelte Abgrenzungslinie fällt mit der Flurgrenze zusammen.  
<sup>4</sup> Die Karte wird beim Landratsamt Freising archivmäßig verwahrt und ist dort während der üblichen Amtszeit allgemein zugänglich.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

Freising, 18.10.2005  
Landkreis Freising

Manfred Pointner  
Landrat